

artigen Zwecken dienen müssen und werden gegenwärtig als Irrenhaus verwendet. Das 1464 erstandene Gotteshaus St. Peter, desgleichen zwei Kapellen und das Spital sucht man vergebens. Auch die stolze Wettersborg, die einst vom Haupte der Wasos als Zwingsburg gegen die treu latholisch gesinnten Bewohner Oestergötlands errichtet wurde, geräth allgemach in Verfall. Dagegen blüht noch heute die Kunst der Spitzenklöppelei als Erbtheil der frommen Nonnen des Mittelalters, und die Kirche ist nach langem Schlafe zu neuem Leben erwacht. Zwar zählt das Städtchen vorerst nur wenige Gläubige. Da aber zur Sommerszeit häufig latholische Touristen passiren und die Schönheit des römischen Cultus gar manchen Protestanten anzieht, fehlt es der kleinen Missionskapelle, namentlich zur Sommerszeit, nicht an Besuchern. (Vgl. Historiskt-geografiskt och statistiskt lexikon öfver Sverige VII, 214 ff.; Wörks Reisehandbücher: Führer durch Schweden, Würzburg 1893, 40 ff.) [Wittmann.]

Wagnerec, s. **Wagnerec**.

Wahl, canonische, ist die gemeinrechtliche Besetzungsart für die höheren Beneficien und Kirchenämter, so besonders für den päpstlichen Stuhl, für die Erzbischümer und Bischümer, für die Dignitäten und Canonicate in den Capiteln, sowie für die verschiedenen Kloster-Prälaturen und Ämter der Aebte und Regularoberen; auch die Vorstände der Landcapitel, die Dechanten und Kammerer oder Procuratoren, werden häufig, z. B. in Bayern, durch Wahl der Pfarrer und selbständigen Beneficiaten bestimmt (s. d. Art. Decan u. A.). Unter canonischer Wahl versteht man die Bezeichnung einer tauglichen Person für ein erledigtes höheres Beneficium (Prälatur) durch die Mitglieder eines Collegiums (Prälaturcapitel). Berechtigt zur Wahl des Kirchenobern ist das zuständige Collegium oder Capitel, also zur Wahl des Papstes das Cardinalscollegium, zur Wahl des Bischofs das Domcapitel, zur Wahl eines niedern Prälaten das betreffende Capitel, zur Wahl des Aebtes oder der Abbtinnen der Klosterconvent, zur Wahl der Ordensoberen (Generale und Provinziale) das General- und das Provinzialcapitel. Canonisch heißt die Wahl, wenn sie nach den Vorschriften des canonischen Rechtes, ohne Zwang und Simonie, innerhalb der gesetzlichen Frist und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen wird. Von der Wahl ist die Postulation als außerordentlicher Besetzungsmodus zu unterscheiden. Hier handelt es sich um die Bezeichnung einer Person, welche mit einem canonischen Hinderniß behaftet und darum nicht wählbar ist, so daß sie der Dispense seitens des zuständigen Kirchenobern bedarf (s. d. Art. Postulation X, 240). Der Hauptunterschied zwischen Wahl und Postulation ist der, daß erstere auf dem Rechte ruht, letztere auf Gnade. Der rechtmäßig Gewählte hat ein petititorisches Recht auf Ver-

leihung des Kirchenamtes (jus ad rem) und kann, wenn kein gesetzlicher Grund entgegensteht, die Bestätigung der Wahl fordern (c. 3, X De elect. 1, 6); dagegen hat der Postulirte kein Recht auf das Kirchenamt, und der Obere ist nicht ex justitia gehalten, ihm das Amt zu übertragen (c. 3, X De postul. 1, 5). In Preussen ist durch die Bulle De salute animarum art. XXII der Unterschied zwischen electio und postulatio aufgehoben, und es können deshalb die postulationsfähigen Candidaten gewählt werden. Im Uebrigen gelten für die Vornahme der Postulation die nämlichen Rechtsvorschriften wie für die Wahl (electio). Das canonische Recht hat im Titel De electione X 1, 6 die gemeinrechtlichen Vorschriften für die Gültigkeit einer Wahl gegeben. Prototyp hierbei ist die Bischofswahl, die Fürsorge zur Wiederbesetzung einer verwaisten Kirche.

A. Geschichte der Bischofswahlen. Während Ansätze die Apostel vermöge besonderer Gewalt auf ihren Missionsreisen in den einzelnen Städten Bischöfe einsetzten, und in ihrem Auftrage (Tit. 1, 5) ein Gleiches ihre Schüler thaten, geschah später die Einsetzung der Bischöfe durch die Nachbarbischöfe unter Zustimmung von Clerus und Volk. Eine bestimmte Vorschrift für die Besetzung der Bischümer gab es nicht, sondern wie die Apostel (Apg. 1, 15 ff.) zum Ersatz für Judas aus der Zahl der Jünger den hl. Matthias und Barsabas auswählten und über sie das Loos warfen, so war in den ersten Jahrhunderten die Wahl allgemein gebräuchlich, und zwar geschah dieselbe durch Clerus und Volk der verwaisten Bischofsstadt unter Mitwirkung und Gutheißung der benachbarten Bischöfe (c. 5, C. VII, q. 1). Der Antheil der einzelnen Factoren an dieser Rechtsabhandlung war juridisch nicht genau bestimmt: bald hatte das Volk das Uebergewicht, indem es den Candidaten für das bischöfliche Amt bezeichnete, bald der Clerus, indem das Volk den vom Clerus unter Assistenz der Nachbarbischöfe Gewählten annahm. Namentlich aber kam den letzteren nach dem Zeugnisse Cyprians (Ep. 67, ed. Hartel 739) ein entscheidender Antheil an der Besetzung der Bischofsstühle zu, indem sie den von Clerus und Volk unter ihrer Leitung Gewählten nach stattgehabter sorgfältiger Prüfung genehmigten und durch Ertheilung der Bischofsweihe in die Gemeinschaft des Episcopats aufnahmen. Später mit der kräftigen Ausbildung des Metropolitansystems ging dieses Recht der Prüfung und Bestätigung des Gewählten an den Metropolitanen über (c. 1 et 8, Dist. LXIV), und dieser ertheilte dem vom Clerus unter Betheiligung der Provinzialbischöfe Erwählten entweder selbst oder durch einen Suffraganbischof unter Assistenz aller oder wenigstens zweier Provinzialbischöfe sofort oder binnen drei Monaten die Consecration (c. 2 et 3, Dist. LXV). Dagegen trat die Theilnahme des Volkes an der Wahl immer mehr zurück und ward mehr ein Zeugniß der Zustimmung zu derselben;